



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

BIG! Stapelfeld e.V.

Herrn

Gerhard Schack

Von Eichendorff-Weg 18

22145 Stapelfeld

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 19221/2019
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3115
Telefax: +49-431-988-6-143115

01. Juli 2019

Ihre Anträge vom 7. Juni sowie vom 25. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Schack,

am 7. Juni haben Sie zu um Zuleitung der Stellungnahme des Kreises an die oberste Kommunalaufsichtsbehörde gebeten. Diese leite ich Ihnen anliegend zu.

In Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2019 bitten Sie um Einsichtnahme in ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und in den Vertrag/Verhandlungsergebnis zwischen der EEW und dem Kreistag. Die von Ihnen angeforderten Informationen liegen mir jedoch nicht vor. Gemäß § 4 Absatz 3 des Informationszugangsgesetzes bin ich verpflichtet, Anträge, die bei informationspflichtigen Stellen gestellt werden, die nicht über die begehrten Informationen verfügen, so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter zu leiten. Dies habe ich am 27. Juni 2019 getan. Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Blöcker

Anlage: Stellungnahme des Kreises an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 23. April 2019

Kreis Stormarn

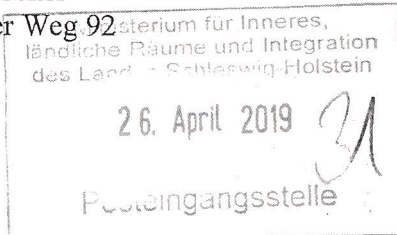
Der Landrat

Fachdienst Abfall, Boden und Grundwasserschutz



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und
Integration des Landes Schleswig-Holstein
Referat Kommunales Verfassungsrecht,
Wahlen und Abstimmungen, IV 311
Frau Ulrike Blöcker
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel



Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Auskunft erteilt:

Außenstelle Louise-Zietz-Str. 4, Bad Oldesloe
Raum: 306
Tel.: 04531 / 160- Fax: 04531 / 16077
E-Mail:
Aktenzeichen: 45/0-655-3/30-09

23. April 2019

Neubau der MVA Stapelfeld mit zusätzlicher Klärschlammverbrennungsanlage BIG!-Schreiben vom 10.03. mit Mail-Ergänzung vom 26.03.2019 Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Blöcker, sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg haben das grundbuchlich abgesicherte Recht, einer Kapazitätserweiterung der MVA Stapelfeld die Zustimmung zu erteilen bzw. zu verweigern. Dieses Recht basiert auf einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen (als ehemalige Gesellschafter der MVA Stapelfeld) und dem damaligen Eigentümer.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2017 seine Zustimmung zur Erweiterung der Anlage (derzeitige Kapazität: 320.000 Tonnen) um eine Klärschlammverbrennung mit einer Kapazität von 35.000 Tonnen erteilt.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu den einzelnen Punkten des BIG!-Schreibens wie folgt Stellung:

Zustimmungsrecht der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg

BIG! trägt in dem Beschwerdeschreiben vor, dass sich aus der Zusammenarbeitsvereinbarung und dem Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag aus dem Jahre 1996 ein Mitbestimmungsrecht der beteiligten Kreise an jeder geplanten Erweiterung der MVA Stapelfeld ergäbe. Dieses Recht sei auch im Zusammenhang mit der geplanten, aber dann nicht errichteten Biomasseverbrennungsanlage im Jahre 2003 (richtig wohl 2002; im Jahre des Schiedsgerichtsverfahrens) zum Tragen gekommen.

Das Schiedsgericht hat in dem o. g. Verfahren ein Zustimmungserfordernis den Verträgen selbst nicht entnommen; es ist jedoch im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung dazu gekommen, dass jede Art der Erweiterung der MVA, egal ob in Form eines Anbaus an die vor-

Seite 1 von 5

handene Anlage oder in Form eines Neubaus, sofern es sich um eine Vergrößerung der vorhandenen Anlage handele, einer Zustimmung des Kreises bedarf (Schiedsspruch vom 10.12.2002, Seite 10 des Entscheidungsabdrucks; vgl. auch 2017/3065). Somit ist der Bau der Klärschlammverbrennungsanlage ebenfalls zustimmungsbedürftig; diese Auffassung teilt auch EEW.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit sehen diese Verträge hingegen nicht vor, auch wenn im Zusammenhang mit dem Biomassekraftwerk die betroffenen Gemeinden seinerzeit informiert worden sind. Der genaue Hintergrund dafür lässt sich den Akten nicht entnehmen, da aber die Gemeinde Stapelfeld damals den Bau des Kraftwerks abgelehnt hat, wird sie auf diesem Wege wohl für Unterstützung durch die anderen Kommunen geworben haben. Hinsichtlich der Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) besteht jedoch das Einverständnis der Gemeinde Stapelfeld, so dass hier anders verfahren wurde. Unabhängig davon kommt eine Beteiligung der betroffenen Kommunen im Zusammenhang mit den erforderlichen Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange in Betracht.

Beschlüsse des Kreises Stormarn in nichtöffentlichen Sitzungen

Der Ausschluss der Öffentlichkeit war seinerzeit rechtmäßig, weil überwiegende Belange des öffentlichen Wohls es erforderten (§ 30 Abs. 1 KrO). Es ging damals um die Entscheidung, in welcher Weise der Kreis ihm vertraglich zugesicherte Mitspracherechte im Zusammenhang mit der Erweiterung der MVA ausübt, die ihm in einem "normalen" Genehmigungsverfahren nicht zustehen. Dazu gehörten auch Überlegungen zu Verhandlungsspielräumen des Kreises. Es liegt auf der Hand, dass solche Verhandlungsoptionen in den Sitzungen von Umwelt- und Hauptausschuss sowie Kreistag nicht öffentlich erörtert werden, um die Verhandlungsposition des Kreises nicht zu schwächen. Der TOP ist damit zutreffend als "Vertragsangelegenheit" bezeichnet und nichtöffentlich behandelt worden.

Vertraulichkeit der Gespräche zwischen EEW und dem Kreistag

EEW hat seinerzeit im Vorfeld der Verhandlungen um Vertraulichkeit der Gespräche gebeten. Diese Vertraulichkeit betraf die Verhandlungen außerhalb einer Befassung der Kreisgremien. Es ging dabei also nicht um die Beratungen in den Kreisgremien und den Ausschluss der Öffentlichkeit an diesen Beratungen. Ein Rechtsanspruch der Öffentlichkeit auf Teilnahme an Verwaltungsgesprächen besteht nicht.

Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg ebenso wie die Gemeinde Stapelfeld haben mit dem Betreiber der MVA Stapelfeld, EEW, detailliert über die Planungen am Standort Stapelfeld gesprochen.

Gegenstand dieser Gespräche war auch das im Grundbuch für die Kreise zugesicherte Recht, über eine Erweiterung der Anlage in Stapelfeld zu entscheiden. Dieses Recht bezieht sich auf die Errichtung weiterer Anlagen am Standort. Ein Ersatzneubau bleibt hiervon unberührt.

Trotzdem konnte in den Gesprächen mit dem Betreiber erreicht werden, dass die tatsächlichen, im Vergleich zu anderen Anlagen sehr geringen und gesetzlich nicht durchsetzbaren Ist-Emissionswerte der MVA auch für die Zukunft erhalten bleiben. Es muss bezweifelt werden, dass ein solches Ergebnis bei einer frühzeitigen Bekanntgabe der Gespräche und Verhandlungen erzielt worden wäre.

In den Verhandlungen über den Bau einer KVA konnte zudem eine priorisierte Annahme von Klärschlämmen aus den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg durchgesetzt werden. Dies ist insofern bedeutend, als dass durch eine veränderte Gesetzeslage die landwirtschaftli-

che Nutzung von Klärschlamm stark eingeschränkt und mittelfristig wohl auch ganz entfallen wird. Deshalb war es wichtig, eine Lösung für die Annahme der hiesigen Klärschlämme in einer ortsnahen Anlage zu finden. Vor diesem Hintergrund haben die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg dem Vorhaben des Betreibers zugestimmt.

Veröffentlichung des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.2017

Das Ergebnis der Beschlussfassung des Kreistages vom 15.12.2017 ist nicht wie von BIG! suggeriert erst ein Jahr später am 14.12.2018 bekannt gemacht worden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind anschließend bekannt zu geben (§ 30 Abs. 3 KrO). Das ist mündlich in der Sitzung des Kreistages am 15.12.2017 unter Tagesordnungspunkt 14 erfolgt und entspricht der Rechtslage. Zumindest die Grundzüge der Beschlussfassung dürften damals mitgeteilt worden sein. Eine bestimmte Form der Mitteilung schreibt die KrO nicht vor. Das Protokoll der Sitzung ist auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht. <https://www.kreis-stormarn.de/kreis/ausschuesse/sitzungen.html>

Die „Bestätigung vom 14.12.2018“ bezieht sich auf einen Mail-Dialog zwischen dem weiteren Mitstreiter von BIG! Herrn Koch und dem Kreis Stormarn. Den Mails von Herrn Koch war zu entnehmen, dass er über das Vetorecht des Kreises Einflussnahme auf den Neubau der KVA ausüben versuchen wollte. Mit der Antwort des Kreises, übrigens vom 11.12.2018, wurde ihm mitgeteilt, dass der Kreistag „am 15.12.2017 ... einer Vereinbarung zur einmaligen Erweiterung der MVA um eine KVA ... zugestimmt hat“.

Nichtveröffentlichung der Verhandlungsergebnisse zwischen EEW und dem Kreistag

Die Verhandlungen wurden nicht zwischen EEW und Kreistag geführt, sondern zwischen EEW und der Kreisverwaltung. EEW hatte hierzu um Vertraulichkeit gebeten.

Zu den Abgasmengen und -qualitäten gibt es seitens BIG! offenbar ein Missverständnis. Die Abgasmengen waren weniger Inhalt der Verhandlungen. Denn aus dem geplanten Ersatzneubau der MVA bei gleicher Kapazität resultiert keine Mengenänderung. Die Mengenänderung resultiert aus der zusätzlichen Verbrennung von Klärschlamm. Da EEW damals beabsichtigte, an einem Interessenbekundungsverfahren mit feststehender Klärschlammmenge teilzunehmen, war die Abgasmenge auch nicht verhandelbar.

Verhandelbar waren jedoch die Abgasqualitäten. Der Kreis Stormarn hat daher seine Zustimmung zur KVA auch an die Beibehaltung der aktuell exzellenten Emissionswerte auch für die neue MVA geknüpft, wozu EEW gesetzlich keinesfalls verpflichtet ist. Ferner wurde auch für die neue KVA vereinbart, dass EEW die zum Planungszeitpunkt beste und wirtschaftlichste Technik einsetzt, die zugleich einen zuverlässigen Dauerbetrieb zulässt.

Alle weiteren technischen Details der Planung werden jedoch von der Genehmigungsbehörde geprüft bzw. vorgegeben. Hierzu gehört auch die Schornsteinhöhe. Und hierzu haben auch alle betroffenen Gemeinden und Bürger die Möglichkeit, umfassende Stellungnahmen abzugeben.

Verhandlungsintentionen des Kreises Stormarn war es also, im Zuge dieser Verhandlungen Ergebnisse zum Wohle der Allgemeinheit zu erzielen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen und daher nicht über das reguläre Genehmigungsverfahren zu erreichen sind.

Es besteht nicht nur für den Kreis Stormarn sondern landesweit ein Bedarf an Klärschlamm-Verbrennungskapazität. Dies ist landesweit bekannt. Die geänderte Gesetzeslage führt nicht nur zu einer drastischen Einschränkung landwirtschaftlicher Klärschlammverwertung sondern mittelfristig auch zwingend zu einer Verbrennung, damit der im Klärschlamm enthaltene

Phosphor zurückgewonnen werden kann. Wie bereits erwähnt, war es daher auch Ziel, den Betreibern der hiesigen kommunalen Kläranlagen zu einer langfristigen und ortsnahen Entsorgungs- bzw. Verwertungssicherheit zu verhelfen.

Zahlung an die Kreistage Stormarn und Herzogtum Lauenburg von je 400.000 €

Es sind selbstverständlich keine Gelder an die Kreistage geflossen.

Das Geschäftsmodell jedes wirtschaftlich agierenden Unternehmens ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Da das Zustimmungsrecht des Kreises für den Investor eindeutig einen ökonomischen Wert hat, ist es nicht nur das Recht, sondern womöglich sogar die Pflicht des Kreises, für diesen ökonomischen Vorteil einen adäquaten Ausgleich zu verlangen. In einem vertraulichen Gutachten hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC nach Offenlegung der Zahlen durch die EEW eine Wertermittlung durchgeführt. Dessen bewusst hat der Kreis bei den Gesprächen mit EEW den zukünftigen Unternehmensmehrwert und Gewinn als Verhandlungsmasse mit einfließen lassen. Als Ergebnis wurde eine Zahlung von jeweils 400.000 € an beide Kreise vereinbart.

Diese Gelder werden jedoch in die allgemeinen Kreishaushalte fließen werden und zum Wohle der Allgemeinheit der Finanzierung der Serviceeinrichtung „Kreis“ und deren Investitionen dienen. Die Zahlung erfolgt jedoch erst nach Genehmigung der KVA durch die Landesbehörde.

Eine Einflussnahme auf die Entscheidung der Kreistage liegt definitiv nicht vor.

Mögliche Regressforderung seitens der EEW

EEW hatte keinerlei Möglichkeiten, Regressforderungen gegenüber den Kreistagsabgeordneten zu erheben. Hierfür gab es keine rechtliche Basis. Vielmehr standen die Kreistage vor folgender Entscheidungssituation:

Entweder die Kreistage stimmen zu und EEW plant den Ersatzneubau der MVA inkl. der KVA oder die Kreistage stimmen nicht zu und EEW hätte nur den alleinigen Ersatzneubau der MVA weiter betrieben.

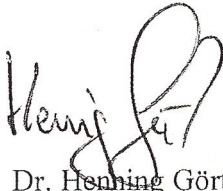
Was innerhalb der Fraktionen beraten wurde, kann seitens der Verwaltung nur gemutmaßt werden. Sicherlich wird jedoch auch das Argument gefallen sein, dass zusätzliche, über die Gesetzesvorgaben hinausgehende Forderungen wie z. B. die Festschreibung der deutlich unter den Genehmigungswerten liegenden Ist-Emissionswerte nur durchgesetzt werden können, wenn der Neubau der MVA und KVA als Paketlösung verhandelt bzw. beschlossen werden würde.

Eine Beeinflussung der Kreistage liegt nicht vor, die Politiker dürften lediglich argumentiert und abgewogen haben.

Eine Beeinflussung des Planungsverfahrens jedoch, sofern denn hierunter das Verwaltungsverfahren verstanden werden soll, ist hingegen völlig ausgeschlossen. Diese Aussage geht im Übrigen ins Leere, da hier eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen und der EEW erfolgt ist. Beide Kreise sind nicht am Planungsverfahren oder am Genehmigungsverfahren beteiligt. Genehmigungsbehörde ist vielmehr das LLUR.

Ich hoffe, Ihnen hiermit die Sachlage hinreichend genau erläutert zu haben. Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie gerne auf mich zukommen. Ich verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henning Görtz'. The signature is stylized with a large, looped initial 'H' and a cursive 'G'.

Dr. Henning Görtz
Landrat